

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heinrich Fink und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3823 –**

Ratifizierung des Abkommens über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation vom 16. Dezember 1992

1. Auf welche Weise und wann wurde das Abkommen über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation vom 16. Dezember 1992 (im folgenden Fragetext „Abkommen“) ratifiziert?

Die Ratifizierung erfolgte durch das „Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge vom 6. Mai 1994“.

2. In welcher Weise wurden das Abkommen und dessen Ratifizierungsdokumente amtlich veröffentlicht?

Das Ratifizierungsgesetz wurde im BGBl. 1994 II S. 598 ff. veröffentlicht.

3. Wie viele russische Kriegstote, russische Kriegsgräber und russische Kriegsgräberstätten existieren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Bundesländern geordnet angeben)?

Die amtlichen Gräberlisten differenzieren nicht nach Nationalitäten bei den Gräbern von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft. Somit können über die Anzahl von russischen Kriegstoten, von russischen Kriegsgräbern oder von russischen Kriegsgräberstätten keinen Angaben gemacht werden.

Hinzu kommt, dass in den Jahren 1941 bis 1945 sowjetische Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft beigesetzt wurden. Eine nachträgliche Differenzierung nach Angehörigen der heutigen GUS ist nicht mehr möglich.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Veränderungen an Kriegsgräbern und Kriegsgräberstätten nach den Maßgaben der Artikel 4 und 5 des Abkommens?

Bisher konnten durch den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. (im Folgenden VDK) in der Russischen Föderation über 150 Friedhöfe gebaut bzw. instand gesetzt werden. Bedeutende Kriegsgräberstätten und Gedenkstätten sind (aufgeführt sind auch die vom VDK geplanten Kriegsgräberstätten):

Ort	Datum der Einweihung	Zahl der Kriegsgräber
Pilau/Ostpreußen (Baltijsk)	geplant 20.8.2000	7000
Insterburg/Ostpreußen (Tschernjachowsk)	6.7.1996	I.WK 557 II.WK 1839
Schlossberg/Ostpreußen (Dobrowolsk)	1.8.1998	400
Ebenrode/Ostpreußen		350
Königsberg/Ostpreußen (Kaliningrad)		geplant
Korostyn (Ilmensee)	13.9.1997	1257
Korpowo		8000
Kommunar – Gedenkplatz	9.10.1999	
Kronstadt Gedenkstätte	22.9.1996	
Krymsk		geplant
Heiligenbeil/Ostpreußen (Mamonovo)		3269
Nowgorod	21.9.1996	2000
Nowikowo		350
Nowosokolniki		geplant
Petschenga (Parkkina)	geplant 25.8.2000	8698
Fischhausen/Ostpreußen (Primorsk)	7.7.1996	949
Rossoschka/Wolgograd	15.5.1999	28000
Rshew		im Bau
Germau/Ostpreußen (Russkoe)	20.8.1995	2000
Salla	geplant 28.8.2000	3220
Smolensk-Nishnjaja Dubrowenka		4600
Tambow - Gedenkplatz	8.8.1998	
Tilsit/Ostpreußen (Sovetsk)		801
St. Petersburg- Sologubowka	geplant 9.9.2000	22000
Balga/Ostpreußen (Vesloe)		830

Quelle für Zahlen und Einweihungsdaten: VDK

5. In welcher Höhe stehen Mittel des Bundes für die Kriegsgräberfürsorge – deutsche Kriegsgräber und Kriegsgräberstätten in Russland sowie russische Kriegsgräber und Kriegsgräberstätten in Deutschland – nach Maßgabe des Abkommens bereit (bitte in Jahresscheiben seit 1993 angeben)?

1. Kriegsgräberfürsorge in Russland

Der VDK ist von der Bundesregierung mit der praktischen Durchführung der Fürsorge für die deutschen Kriegsgräber im Ausland beauftragt. Er erhält hierfür Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan des Auswärtigen Amtes). Der VDK beantragt für Einzelprojekte in Osteuropa Zuschüsse für den Bau und die Pflege von Kriegsgräberstätten und für Umbettungen der Kriegstoten.

Die Bundesregierung hat dem VDK seit 1993 folgende Zuschüsse für Tätigkeiten im Ausland gewährt (alle Angaben in Mio. DM):

Jahr	Bundeszuwendungen an den VDK	Auf Russland entfallende Bundeszuschüsse (die Projekte wurden vom VDK ausgewählt)	VDK-Ausgaben für Bundesaufgaben (Bau, Umbettung, Pflege)	Prozentualer Anteil der Bundeszuwendungen an in Spalte 4 genannten Bundesaufgaben %
1993	keine	keine	36,92	0,00
1994	3,15	0,8	37,48	8,40
1995	5,24	1,5	39,32	13,33
1996	7,59	4,0	42,03	18,06
1997	8,38	3,5	42,30	19,81
1998	8,275	2,6	41,45	19,95
1999	8,475	3,5		
2000	6,7	geplant 2,5		

2. Zuwendungen für russische Kriegsgräberstätten in Deutschland

Da in Deutschland keine russischen Kriegsgräber separat erfasst werden (siehe Antwort zu Frage 3), sind Zuwendungen für russische Kriegsgräberstätten in Deutschland nicht getrennt ausweisbar.

6. In welchen Haushaltgruppen und -titeln sind die Mittel nach Frage 4 veranschlagt?

Vorbemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass sich Frage 6 auf die in Frage 5 angesprochenen Mittel bezieht.

Die Bundeszuwendungen für die Kosten der Erhaltung deutscher Kriegsgräber im Ausland sowie der Gräber von Personen, die infolge nationalsozialistischer Verfolgung ausgewandert und im Ausland verstorben sind, werden aus Kapitel 05 02 Titel 685 11 bestritten.

Die Aufwendungen des Bundes für die Durchführung des Gräbergesetzes sind in Kapitel 17 02 Titel 642 01 veranschlagt. Sie betragen derzeit jährlich ca. 50 Mio. DM.

7. In welcher Höhe stellen nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder und Gemeinden Mittel für die Kriegsgräberfürsorge nach Maßgabe des Abkommens bereit?

Der Bund erstattet die auf die Gräber entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschalsätzen. Darüber hinausgehende Pflegemassnahmen bleiben den Friedhofsträgern unbenommen. Die Höhe der von den einzelnen staatlichen Ebenen (Ländern, Kommunen) zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel ist hier nicht erfasst.

8. Wer (welche Organisationen, Institutionen, Personen) hat Anspruch auf Mittel nach Frage 5 und wie ist die Bereitstellung der Mittel geregelt?

Es ist Aufgabe des Bundes für die Gräber der Kriegstoten zu sorgen. Sie wird im Ausland vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. im Auftrag der Bundesregierung wahrgenommen. Hierzu werden auf Antrag von der Bundesregierung Zuwendungen für die Pflege und Instandsetzung der deutschen Soldatenfriedhöfe an den Volksbund gewährt.

Der Bund erstattet den Ländern die entstandenen Kosten nach Pauschalsätzen. „Zuständig für die Abrechnung und Leistung ... der vom Bund aufzubringenden Kosten“ ist das Bundesverwaltungsamt (§ 14 Gräbergesetz).

9. Existieren vergleichbare Abkommen über Kriegsgräberfürsorge auch mit den anderen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion?

Mit den anderen Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion wurden folgende Abkommen abgeschlossen:

Georgien (Vertragsdatum 25. Juni 1993):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die deutschen Kriegsgräber in Georgien (BGBl. 1994 II S. 3635 ff.). Inkrafttreten am 5. Februar 1995 (BGBl. 1995 II S. 203).

Kasachstan (Vertragsdatum 10. April 1995):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über Kriegsgräber (BGBl. 1996 II S. 490 ff.). Inkrafttreten am 7. Juni 1996 (BGBl. 1996 II S. 1302).

Usbekistan (Vertragsdatum 11. April 1995):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan (BGBl. 1996 II S. 485 ff.). Inkrafttreten am 26. September 1996 (BGBl. 1997 II S. 1611).

Estland (Vertragsdatum 12. Oktober 1995):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland (BGBl. 1996 II S. 1242 ff.). Inkrafttreten am 26. Oktober 1996 (BGBl. 1997 II S. 1076).

Armenien (Vertragsdatum 21. Dezember 1995):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien (BGBl. 1996 II S. 2742 ff.). Inkrafttreten am 29. April 1999 (BGBl. 1999 II S. 1051).

Aserbaidschan (Vertragsdatum 22. Dezember 1995):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik (BGBl. 1996 II S. 2745 ff.). Inkrafttreten am 11. März 1997 (BGBl. 1997 II S. 1611).

Lettland (Vertragsdatum 24. Januar 1996):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Kriegsgräber (BGBl. 1996 II S. 2750 ff.). Inkrafttreten am 30. Juni 1997 (BGBl. 1997 II S. 1612).

Ukraine (Vertragsdatum 29. Mai 1996):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine (BGBl. 1997 II S. 711 ff.). Inkrafttreten am 15. Juni 1997 (BGBl. 1998 II S. 190).

Belarus (Vertragsdatum 28. Juni 1996):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über Kriegsgräberfürsorge (BGBl. 1997 II S. 981 ff.). Noch nicht vom weißrussischen Parlament ratifiziert.

Litauen (Vertragsdatum 4. Juli 1996):

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen (BGBl. 1997 II S. 992 ff.). Inkrafttreten am 30. August 1997 (BGBl. 1997 II S. 1776).

10. Wann wurden sie geschlossen und was sind die wesentlichen Maßgaben solcher Abkommen?

Zu den Abkommensdaten siehe die Antwort zur Frage 9. Die wesentlichen Prinzipien der Abkommen sind:

- der Wunsch, für die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaates liegenden deutschen Kriegsgräber eine endgültige Regelung zu schaffen,
- das Bestreben, die Erhaltung und Pflege dieser Gräber in würdiger Weise und gemäß den Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts sicherzustellen,
- eine Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des VDK im jeweiligen Vertragspartnerland zu schaffen.

